

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Mfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Fritz Glauber in Biebrich.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonne
jeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Jgstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildbach.

M 34.

Samstag, den 20. März 1915.

15. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

betreffend die Nachweisung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüchtigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 Kilogramm Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachweisung vorgelegt werden.

Bei der Nachweisung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit falschem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Am Landreise Wiesbaden wird die Nachweisung im Jahre 1915 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden in die Nachweisungsstellen vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeisterämtern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung des Landreisepfandes sind dann diese Termine einzuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umgang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nachweisungsstellen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachweisung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Viehwagen) kann auf gemeinsamen Kundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefahrenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmitel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachweisungsstelle über eine größere Entfernung von dem Nachweisungsstelle entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Nachweisungsstages durch die Gemeinde der Nachweisungsstelle für den gesamten Nachweisungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nachweisungsstelle vorlegt oder seine Viehwagen nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem königlichen Eichamt in Wiesbaden zur Nachweisung vorlegen bezw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendeter Nachweisung werden polizeiliche Revisionen

vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachweisungsstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichts-polizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorchriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsanweisung vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem selbst bekannt gegebenen Muster 11 Sorge zu tragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten und die Formulare zu den Zahlungslisten müssen dem Bürgermeister der Nachweisungsstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Nachweisung überhandelt werden. Väterter hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Nachweisungsstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Nachweisungsstages haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (Ges. S. 129) geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessene hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen (s. Rundreisepfand). Für Beleuchtung der Räume ist gegebenenfalls auch Sorge zu tragen. Auch haben die Bürgermeister im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Eichtage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstüßung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneter Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäftes erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Unterstüßung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Ausgleich ersuche ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichpflichtigen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 7 des Regierungsamtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen wenn ein regelmäßiger Abfall der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 12 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Nachweisungsstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterchrift auf einem Auszug ersichtlich zu machen sind. Ich ersuche, für die rechtzeitige Bereithaltung des Auszuges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden mache ich für eine wiederholte, rechtzeitige, ersichtliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Nachweisungsstagen ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachweisungsstagen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, den 17. März 1915.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

J. Nr. I. 826.

Rundreisepfand

für die periodische Nachweisung im Landkreis Wiesbaden 1915.

Ab. Nr.	Datum		Nachweisungsstelle	Ortschaften, aus denen die Teilnehmer ihre Meßgeräte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben	Bezeichnung des Raumes für den öffentlichen Eichtag im Nachweisungsstelle
	von	bis einschließl.			
1	6. April	19. Mai	Biebrich a. Rh.	Biebrich a. Rh.	Erdechoß des Rathauses neugebautes Eingang Schulstraße
2	26. Mai	14. Juni	Schierstein	Schierstein	Rathaus
3	18. Juni	25. Juni	Frauenstein	Frauenstein	Bureau des Bürgermeisters
4	26. Juni	12. Juli	Dohheim	Georgenborn	Schulsaal
5	16. Juli	2. August	Sonnenberg	Dohheim	Saal im Rest. „Zur Krone“
				Sonnenberg	
				Hefloch	
				Rambach	
6	6. August	24. August	Bierstadt	Bierstadt	Rathausaal
				Kloppenheim	
7	27. August	1. September	Naurod	Naurod	Zimmer im Rathaus
				Auringen	
8	6. September	13. September	Jgstadt	Jgstadt	Rathaus
				Medenbach	
9	17. September	2. Oktober	Erbenheim	Erbenheim	Rathausaal
10	5. Oktober	13. Oktober	Nordenstadt	Nordenstadt	Rathausaal
11	15. Oktober	25. Oktober	Wallau	Wallau	Gastwirtschaft Sijßer
				Breckenheim	
				Massenheim	
				Wildbach	
12	29. Oktober	5. November	Weilbach	Weilbach	Raum im Kellergeschoß des Schulhaus-Neubaues
				Diedenbergen	
				Eddersheim	
13	8. November	23. November	Flörsheim	Flörsheim	Zimmer im Erdechoß des Rathauses
				Wicker	
14	29. November	17. Dezember	Hochheim	Hochheim	Rathaus
				Delkenheim	

Nr. 201.

Beitrag: Beschlagnahme von Großvieh-Häuten.

Folgende Beschlagnahme-Verfügung des Kriegsministeriums wird hiermit bekannt gemacht:

1. Alle Häute von Großvieh, die grün mindestens 10 Kilogramm, schwarz mindestens 9 Kilogramm, trocken mindestens 4 Kilogramm wiegen, und zwar von a. Bullen, das heißt unbeschneideten männlichen Tieren, b. Ochsen, das heißt beschneideten männlichen Tieren, c. Kühen, das heißt Küntertieren, die gefalbt haben oder belegt sind, d. Kindern, das heißt allen nicht unter 6 genannten weiblichen Tieren, werden hierdurch für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung dergestalt, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.
2. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet.

Kriegsleiter-Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern und das königliche Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleiter-Aktiengesellschaft angegliedert ist eine

Verteilungskommission,

die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuteilen hat.

3. Die Häuteverwertungsgesellschaften und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleiter-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der

Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H.,

auszuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Nachrichten bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- a. Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungslager der Häuteverwertungsgesellschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher.
- b. Die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhandl (Sammeler), soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat.
- c. Die Lieferungen von dem Kleinhandl (Sammeler), an die zugelassenen Großhändler.
- d. Die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleiter-Aktiengesellschaft.
- e. Die Lieferungen von der Kriegsleiter-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

4. Behandlung des inländischen Gefalles. Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten, das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5. Vorräte inländischen Gefalles der unter 1. gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgesellschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleiter-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6. Vorräte ausländischen Gefalles. Befitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und unverzüglich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Speditoren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. des Monats Monats der Kriegsleiter-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.) Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister.
von Wandel.

Von Seiten des Generalkommandos.
Der Chef des Stabes:
de Graaff.
Generalmajor.

Die vorstehende Beschlagnahme-Verfügung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Beteiligten von dem Inhalte dieser Verfügung unverzüglich Kenntnis zu geben und sie zu warnen, Lieferungen und Verkäufe von Häuten, die nicht nach Ziffer 3 a bis c gestattet sind, vorzunehmen.

Wiesbaden, den 15. März 1915.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

J. Nr. I. 825.

Nr. 202.

Bekanntmachung.

Ein der Gemeinde Auringen gehöriger Stier, circa 18 Monate alt, schwarzweiß, ist bei der am 10. März erfolgten Körnung auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. Juni 1911, als zuchttauglich anerkannt worden.

Wiesbaden, den 13. März 1915.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

J. Nr. II. 1787.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.**§ 1.**

Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequellte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militärbezirks oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nicht, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer der beschlagnahmten Vorräte sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Halter von Zuchtstuten und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrssaat erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatweide Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befasst haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatweide geliefert werden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkeulen und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie nach erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Mengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Einigung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

2. Anzeigepflicht.**§ 8.**

Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Weizen oder Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte liegen. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10.

Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3 d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12.

Wer die Anzeigen nicht in der geforderten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 13 bis 31.**§ 32.**

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 33 bis 35.**§ 36.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrüß.

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung sind folgende Bestimmungen ergangen:

Zu § 8.

Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden (Ma-

gisstraten, Gemeinde- und Ortsvorstehern) ob, die jede mögliche Vorkehrung dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über Vorräte, die zwei Zentner und mehr Weizen und 20 Zentner und mehr Gerste betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingeht. Anzeigepflichtig ist jeder, der solche Vorräte in der erwähnten Menge im Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Vorräte sich befinden.

Die Ortsbehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten einzutragen, wobei den Ortsbehörden das Verfahren der Eintragung der Anzeigen freigestellt ist (Besetzung der Anzeigepflichtigen in ihrer Wohnung, Einführung des Meldewanges an bestimmten Meldestellen oder in anderer nach den örtlichen Verhältnissen geeigneter Weise). Unter allen Umständen ist aber streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentnern (keiner anderen Gewichtsmaß) angegeben werden und daß ferner die Angaben sämtliche Vorräte, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung, zur Ausfaat usw. bestimmten Mengen enthalten.

Abzüge sind unzulässig.**Zu § 9.**

Die Anzeigen hat jeder Verpflichtete der Ortsbehörde oder der von ihr bestimmten Meldestelle oder dem von ihr mit der Bestattung Beauftragten bis zum 25. März 1915 zu erstatten. Die Ortsbehörden haben die in der Ortsliste gesammelten Anzeigen nach Aufrechnung zu einer Summe bis zum 28. März 1915 dem Landrate zu überreichen.

Zu § 10.

Bei den bis zum 5. jeden Monats vorzulegenden Anzeigen über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen in gewerblichen Betrieben handelt es sich um die Vorräte an landwirtschaftlicher Gerste. Es ist hierbei erstmalig von dem am 12. März 1915 nach der Anzeige vorhandenen gewerblichen Vorräten, später von der letzten Vorratsnachweisung auszugehen.

Wegen der aus dem Ausland eingeführten Gerste wird auf § 32 der Verordnung verwiesen.

Zu § 11.

Auf die Befugnis der Ortsbehörden, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und die Bücher prüfen zu lassen, wird besonders hingewiesen.

Die Herren Bürgermeister

erlaube ich, für die baldige Durchführung der gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen. Die wichtigste Aufgabe ist die Feststellung der vorhandenen und verfügbaren Vorräte an Gerste und Weizen aus Hafer und Gerste. Die Art der Durchführung dieser Feststellung ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungsbestimmungen.

Die Formulare zu den Ortslisten gehen nach heute an Sie ab. Bei ihrer Ausfüllung ist die Anweisung auf der Titelfseite besonders zu beachten.

Eine Ortsliste ist mir spätestens am 28. März zurückzugeben. Es bedarf nur der Mitteilung der Gesamtsumme der in der Gemeinde Wiesbaden, den 18. März 1915.

Der Königliche Landrat,
von Heimburg.

J.-Nr. I. 833.

Nr. 204.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Bekanntmachung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß jede Übertretung (woraunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeichen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Betrugszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Abs. 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.**Von der Verfügung betroffene Gegenstände.**

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einstes, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossene Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolframingehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfolg auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolframingehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfolg auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23–26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfolg auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28–30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfolg auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfolg auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferro-mangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferro-mangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahlegierungen mit mindestens

20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfolg auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengelegten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23–27 Wolfram; für Klasse 28–31 Chrom; für Klasse 32–34 Molybdän; für Klasse 35–37 Vanadium; für Klasse 38–41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter denjenigen Hauptmetallen anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 23, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schneidwerkzeuge, Wagnereisen, Kugellager usw., diese Kosten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 „

Wertklasse b) über 150 „ bis 300 „

Wertklasse c) über 300 „

für 100 Kilogramm Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt am Meldeort befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen liegen, sind, falls den Verfügungs-berechtigten keine Vorräte nicht unter eigenen Verhütung hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten Verfügungsbehörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.**Umfang der Meldung.**

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsplichtigen befinden.

§ 4.**Inkrafttreten der Verfügung.**

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldezeitpunkt) 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sobald die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht ab dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.**Ausnahmen.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 genannten bezeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

in Klasse 23, 28, 32, 35	je 10 kg
" " 24, 33, 36	" 20 "
" " 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39	" 150 "
" " 25, 29, 40, 41	" 300 "

§ 6.**Meldestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Klassen 1 und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Kobstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 68, Mauerstraße 68–69 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11 509) vor schriftmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Behörden sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Rainz, den 15. März 1915.

Der Gouverneur der Festung Rainz,
gez. a. Büding,
General der Artillerie.

Frankfurt a. M., den 15. März 1915.

Stellvertretendes Kommando 18. Armee-Korps.

Nr. 205.

Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (O. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Landkreis Wiesbaden vom 3. Februar ds. J. der Landwirt Franz Wirtz in Bredenheim an Stelle des Landwirts Franz Hüder in Erbenheim zum Mitgliede der Kreisvermittlungsbekörde des Landkreises Wiesbaden gewählt wurde.

Diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Rosfel, den 12. März 1915.

Königliche Generalkommission.

Vorstehende Bekanntmachung wird von mir veröffentlicht.

Wiesbaden, den 17. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
J.-Nr. II. 1880.
von Heimburg.

Nr. 206.

An die Herren Bürgermeister und Gendarmerie-Wachmeister des Kreises.

Die Reisekosten- und sonstigen Rechnungen über Beträge aus dem Rechnungsjahr 1915, welche der Staatskasse zur Last fallen, müssen bis spätestens den 3. April ds. J. hierher zur Vorlage gebracht werden.

Beträge, die erst im Rechnungsjahr 1915, in das für nicht gehören, zur Verrechnung gelangen, bedürfen nach Anordnung der Kgl. Oberrechnungskammer einer besonderen Rechtfertigung.

Wiesbaden, 13. März 1915.

J.-Nr. I.

Der Königliche Landrat,
von Heimburg.

Verzeichnung

der im Jahre 1915 im Landkreise Wiesbaden abzuhaltenden Hauskollekten.

Zweck der Kollekte	Sammlung	Es darf gesammelt werden bei
1. Für die Anstalt der bei den evang. kirchl. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	April	den evang. Einwohnern
2. Für die Anstalt der bei den kath. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	April	kath.
3. Für die Anstalt der bei den evang. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	Mal	evang.
4. Für die Anstalt der bei den kath. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	Mal	kath.
5. Für die Anstalt der bei den evang. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	Juni	evang.
6. Für die Anstalt der bei den kath. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	Juni	kath.
7. Für die Anstalt der bei den evang. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	August	evang.
8. Für die Anstalt der bei den kath. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	August	kath.
9. Für die Anstalt der bei den evang. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	September	evang.
10. Für die Anstalt der bei den kath. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	September	kath.
11. Für die Anstalt der bei den evang. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	Oktober	evang.
12. Für die Anstalt der bei den kath. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	Oktober	kath.
13. Für die Anstalt der bei den evang. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	November	evang.
14. Für die Anstalt der bei den kath. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	November	kath.
15. Für die Anstalt der bei den evang. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	Dezember	evang.
16. Für die Anstalt der bei den kath. Hilfsvereinen, Kreisverein Wiesbaden.	Dezember	kath.

Dieses Verzeichnis bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingekerkten.

Wiesbaden, den 12. März 1915.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

Ar. I. 82/420.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Heinrich Philipp Kahl in Offenbach, Schloßgasse Nr. 4, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Wiesbaden, den 16. März 1915.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

Ar. I.

Ar. 208.

Verammlung im 13. Landwirtschaftlichen Bezirksverein.

Am Sonntag, den 21. März ds. Js., nachmittags 3 1/2 Uhr, ist in Ballau, im Gasthaus „Deutsches Haus“, Befitzer Adolf Hermann, eine Verammlung des 13. Landw. Bezirksvereins statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Winterkulturdirektor Hochrathel, Wiesbaden über: Landwirtschaftsbetrieb und Krieg.

2. Vortrag des Herrn Obst- und Weinbauinspektor Bidel, Wiesbaden über: Obst- und Gemüsebau im Kriege.

3. Anträge und Wünsche der Mitglieder.

4. Verschiedenes.

Die Vereinsmitglieder, alle Landwirte und Obstzüchter, insbesondere auch die Landwirtsfrauen und Töchter werden zu dieser Verammlung freundlichst eingeladen und um zahlreiche Beteiligung ersucht.

Wiesbaden, den 17. März 1915.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

Ar. II. 1914.

Ar. 210.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich, mir die mit der vorgezeichneten Verzeichnung und dem Gemeindefestgesetz verbundenen Verzeichnisse über die fälligen Waisenpflegscheide für das zu Ende gehende Vierteljahr bis zum 1. April 1915 bestimmungsgemäß einzureichen. Fehlschickung ist nicht erforderlich, auch bedarf es keines Bescheidens zur Einreichung der Verzeichnisse.

Die Verzeichnung hat zu lauten: „Die vertragsmäßige Verzeichnung und Erziehung der vorgenannten Waisen während der dem bezeichneten Zeit beschneit.“ Sie kann schon vom 20. des letzten Vierteljahresmonats ab ausgestellt werden. Ich erwarte daher, daß die Einreichung der Verzeichnisse pünktlich zu dem gestellten Termine erfolgt.

Wiesbaden, den 16. März 1915.

Der königliche Landrat von Heimbürg.

Ar. II. 1858.

Ar. 211.

Ergänzung

der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten.

(R.-G.-Bl. S. 45.)

Zu § 2 werden folgende Absätze 3-7 eingefügt:

3. Auf das Verfahren bei der Uebertragung des Eigentums an Schweinen finden die Bestimmungen der Artikel 4 ff. der Ausführungs-Anweisung zum Höchstpreisgesetz vom 23. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. 1915 S. 3) Anwendung, soweit nicht Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

4. Die Anträge der Gemeinden oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf Einleitung des Verfahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an Schweinen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Anträge können abgelehnt werden:

1. soweit die Schweine als Zuchtbeur und Zuchtsauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,

2. soweit die Schweine Zuchten angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind,

3. soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfs des Befähers und seiner Haushaltungsangehörigen erforderlich und bestimmt sind,

4. soweit der Befähers der Schweine nachweisbar imstande ist, sie mit Stoffen zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen nicht geeignet sind.

Im übrigen ist den Anträgen stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Befähers einzuleiten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird ersucht, an den Befähers der in Anspruch genommenen Schweine eine Aufforderung zu erlassen, welche die im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes bestimmte Wirkung hat. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der für das Unterbrechungsverfahren zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die von den Befähers der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Ueberlassung der Schweine steht einer freiwilligen Veräußerung der Schweine nicht entgegen, wenn die Veräußerung vor der Uebernahme durch den Unterbrechungsberechtigten und nachweislich zu Schlachtwegen erfolgt.

Bei der Schlachtwegbestimmung Festsetzung des Uebernahmepreises ist zu beachten, daß die in der Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 109 ff.) festgelegten Marktpreise für Tiere mittlerer Güte gelten. Für geringere Tiere sind

daher angemessene Abzüge, für bessere entsprechende Zuschläge zu machen.

Die Uebertragung des Eigentums an Schweinen hat grundsätzlich am Erzeugungsort stattzufinden. Eine Entlegung von Schweinen aus den Rächten muß unterbleiben.

Zu § 4. Diese ergänzende Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Minister des Innern.
J. B. Dr. Dr. v. S.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 18. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein französischer Vorstoß auf unsere Stellung am Südhange der Loreisköhe wurde abgelehnt.

Französische Teilangriffe in der Champagne, nördlich von Comenil, wurden durch Gegenangriffe zum Stehen gebracht. Ein dort gestern abend erneut einsetzender französischer Angriff ist unter schweren Verlusten für den Feind abgewiesen.

In den Argonnen stauten die Gefechte gestern ab.

Französische Flieger warfen auf die offene eisassische Stadt Schleissstadt Bomben ab, von denen nur eine Wirkung erzielte, indem sie in das Lehrerinnenseminar einschlug, 2 Kinder tötete und 10 schwer verletzten. Als Antwort darauf wurde heute nacht die Festung Calais mit Bomben schweren Kalibers belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die russischen Angriffe auf unsere Stellungen zwischen Pissel und Orzyc, sowie nordöstlich von Prasnüsch wurden auch gestern ohne Erfolg fortgesetzt.

Westlich der Sztwa machten wir 900, östlich der Sztwa 1000 Gefangene und erbeuteten 4 Maschinen-gewehre.

Einen billigen Erfolg errangen russische Reichswehrhelfer beim Einbruch in den nördlichsten Zipfel Ostpreußens in Richtung auf Memel. Sie plünderten und steckten Dörfer und Güter in Brand. Den Städten des von uns besetzten russischen Gebietes ist zur Strafe die Zahlung größerer Summen als Entschädigung auferlegt. Für jedes von diesen Horden auf deutschem Boden niedergebrannte Dorf oder Gut werden 3 Dörfer oder Güter des von uns besetzten russischen Gebietes den Flammen übergeben werden. Jeder Brandschaden in Memel wird mit Niederbrennung der russischen Regierungsgelände in Suwalki und den anderen in unseren Händen befindlichen Gouvernementshauptorten beantwortet werden.

Oberste Heeresleitung.

Der Freitag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 19. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne scheiterten wieder zwei französische Teilangriffe nördlich von Comenil und nördlich von Beaufort, 2 Offiziere und 70 Franzosen wurden gefangen genommen. Nach schweren Verlusten zog sich der geschlagene Feind in unsern erfolgreichen Feuer in seine Stellungen zurück.

Südöstlich von Verdun machten die Franzosen mehrere Vorstöße. In der Woivre-Ebene wurden sie abgewiesen, am Ostrand der Maashöhen wird noch gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage bei Memel ist noch nicht geklärt. Anscheinend sind schwache russische Abteilungen in Memel eingedrungen. Gegenmaßnahmen sind getroffen.

Sämtliche russischen Angriffe zwischen Pissel und Orzyc, sowie nordöstlich und westlich Prasnüsch wurden abgelehnt, zum Teil unter sehr schweren Verlusten für den Feind.

Die Verhältnisse südlich der Weichsel sind unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

W. B. (Amtlich.) 17. März. Amtlich wird verlautbart: 17. März mittags.

In Kufsch-Polen und Westgalizien wurden auch gestern vereinzelte Angriffe des Feindes abgewiesen.

An der Karpatenfront keine wesentlichen Ereignisse. In der Gegend von Wlodyzka versuchten feindliche Abteilungen durch wiederholte Vorstöße während der Nacht die von unseren Truppen genommenen Stellungen zurückzugewinnen. Die Angriffe scheiterten durchweg.

Südlich des Dnjestr wird stellenweise gekämpft. Die Situation hat sich nicht verändert. Ein Vorstoß feindlicher Infanterie auf das südliche Pruth-Ufer östlich Tschernomir wurde in unserm Feuer bald zum Scheitern gebracht.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

W. B. (Amtlich.) 18. März. Amtlich wird verlautbart: 18. März mittags.

An der Karpatenfront und auf den Höhen westlich Laberecz wurden der Angriff starker feindlicher Kräfte nach hartem Kampfe unter großen Verlusten für den Gegner zurückgeschlagen.

Mehrere feindliche Kompanien wurden hierbei vernichtet.

Ebenso scheiterten in Südosten Galiziens wiederholte Versuche der Russen, durch überrollendes Vorgehen numerisch überlegener Kräfte einzelne Stützpunkte in unseren Stellungen zu nehmen. Bei dem Zurückweichen dieser Angriffe, die überall auf den nächsten Distanzen im Feuer unserer Truppen zusammenbrachen,

wurden auch 280 Mann gefangen.

Auf allen übrigen Fronten hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Erfolglosigkeit der Dardanellenbeschießung.

W. B. (Amtlich.) 18. März. Der Sonderberichterstatter von Wolffs telegraphischem Bureau meldet aus den Dardanellen vom 16. März: Die englischen und französischen Operationen vor den Dardanellen kamen nach völlig erfolgloser Beschießung zweier Forts nahe Tschanal-Kale und Kilibul-Baher zum Stillstand. Offenbar ist der Feind tolllos gegenüber den umfassenden Verteidigungs-Maßnahmen durch die Minenperce und Küstenbeschießungen. Täglich überfliegt ein englisches Wasserflugzeug die türkischen Stellungen, geht jedoch auf die Beschießung sofort nieder, so daß es keine Beobachtung machen kann. Alle Versuche, die Minen aufzuspüren und die Scheinwerfer zu beschließen, bleiben erfolglos. Sie werden stets nach dem ersten Treffer der Sprengbatterien abgebrochen. Am Montag mußte ein englischer Kreuzer, der nach ganz kurzem Gefecht einen schärferen Treffer erhalten hatte, sich zurückziehen. Salher herrscht wieder allgemeine Stille.

Ein türkischer Erfolg.

Ein französisches Panzerschiff in den Grund geböhrt.

W. B. (Amtlich.) 18. März. Das Hauptquartier meldet: Ein Teil unserer Flotte bombardierte heute früh die Schiffswerft und den Hebungspfad für Torpedoboot westlich von Theodosia in der Krim und steckte sie in Brand.

Heute früh eröffnete die feindliche Flotte ein heftiges Feuer gegen die Forts der Dardanellen, welches mit Erfolg erwidert wurde. Am 2. Uhr nachmittags wurde das französische Panzerschiff „Bouvet“ in den Grund geböhrt.

Das Linienschiff „Bouvet“ hatte eine Wasserverdrängung von 12 000 Tonnen und 608 Mann Besatzung.

W. B. (Amtlich.) 18. März. Das Hauptquartier meldet: Heute vormittags 11 1/2 Uhr eröffneten 14 feindliche Panzerschiffe das Feuer gegen die Dardanellenbatterien. Am 3. Uhr nachmittags zog sich ein Teil der Panzerschiffe aus unserm Feuer zurück. Acht Panzerschiffe schloßen das Bombardement bis 5 Uhr in sehr großen Zwischenräumen fort. Außer dem französischen Panzerschiff „Bouvet“ wurde ein feindliches Torpedoboot zum Sinken gebracht. Ein englisches Panzerschiff vom Irresistible-Typ wurde kampfunfähig gemacht. Ein anderes vom Cornwallis-Typ wurde beschädigt und gezwungen, sich aus der Kampflinie zurückzuziehen.

Französischer Armeebefehl.

W. B. (Amtlich.) 18. März. (Amtlich.)

Bei einem im Walde von Bolante in den Argonnen gefallenen französischen Offizier des 5. Kolonialregiments wurde der nachstehende gedruckte Befehl gefunden. Zunächst wurde das Schriftstück hier nicht ernst genommen, da es nicht glaubhaft erschien, daß sich die feindliche Heeresleitung zu der Herausgabe eines solchen Machtwortes erniedrigen würde. Nachdem aber festgestellt ist, daß der Inhalt des Schriftstückes zahlreichen Gefangenen bekannt war, und nachdem westlich viele ein weiterer gleicher Abdruck des Befehls durch Kefete an unsere Truppen herübergeworfen wurde, kann an seiner Echtheit nicht mehr gezweifelt werden. Es steht also fest, daß die französische Heeresleitung mit folgendem Erlaß einen letzten Versuch unternahm, für den missglückten Durchbruchversuch in der Champagne den entmutigten Truppen Dinge vorzuschreiben, die ihnen neue Hoffnung einflößen sollten.

Grand Quartier General, teulme bureau, 8. Mars 1915.

Unser Sieg ist gewiß. Die französischen Armeen haben jetzt sieben Monate gekämpft mit dem Willen zum Siege. Von nun an kämpfen sie mit der Gewißheit des Sieges.

1. Die deutschen Verluste.

Das deutsche Heer kann sich nicht mehr verhalten, weder in Zahl, noch in innerer Beschaffenheit. Es ist dem Untergang verfallen. Die Verluste der Deutschen einschließlich der Kranten übersteigen jetzt schon drei Millionen. Die Regimenter und Bataillone sind vollkommen vertrieben. Für die Regimenter sind durchschüttelt nur noch 12 Bataillone zum Dienst vorhanden, und da das deutsche Offizierskorps sich nur aus den ersten Gesellschaften erganz, ist Deutschland nicht mehr in der Lage, den Truppen neue Offiziere zuzuführen. Die deutschen Besätze sind abgemindert. Viele Granaten kopieren nicht. Unsere Soldaten wissen es. Für die Refrutenausbildung steht nur jedem dritten Mann ein Gewehr zur Verfügung.

2. Deutschland verhungert.

Der Nachschub an Kriegsmaterial für die kämpfenden Truppen, schon bisher schwierig, fängt an, unmöglich zu werden. Die Flotten Englands und Frankreichs beschlagnahmen alle Waren, die von dem Auslande für Deutschland herangerichtet werden. Die deutsche Zivilbevölkerung erhält Brot, Karotten, Bier und Fleisch von der Regierung in nur unzureichender Menge. Beweise für die Unzulänglichkeit der Verpflegung finden sich in Briefen, die deutschen Gefangenen und Toten abgenommen worden sind. Die deutsche Regierung hat diesen Mangel selbst anerkannt, indem sie die amerikanische Regierung ersucht, die Verpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zu sichern und diese zu beaufsichtigen. Ein solcher Vorstoß, der übrigens von Amerika abgelehnt wurde, steht bisher einzig da in der Geschichte einer Großmacht. Das deutsche Geld hat in den neutralen Ländern einen Kursverlust von 15 Prozent erlitten. Die deutschen Soldaten, bisher planmäßig über alle Kriegsergebnisse gekündigt, fangen langsam an, zu begreifen, daß Deutschland geschlagen ist, und daß die Hungersnot das durch unsere Waffen begonnene Zerstückungswort vollenden wird.

3. Die Verbündeten Deutschlands geschlagen.

Die Türkei, der Verbündete Deutschlands, wird in ihrer eigenen Hauptstadt durch die Flotten Englands und Frankreichs bedroht. Griechenland und Rumänien haben mobil gemacht, um sich anzuschließen. Die Russen haben soeben den Verlust eines deutschen und österreichischen Angriffs im Kreim erlitten und dabei noch nicht einmal den fünften Teil ihrer ungeheuren Kräftequellen im Retennachschub verlohren. Die Serben haben die Defettoren für immer aus ihrem Lande vertrieben. Die deutschen Schlachtschiffe wagen nicht, den schützenden Hafen zu verlassen. Was die Unterseeboote anbetrifft, so haben wir und unsere Verbündeten schon mehr davon in den Grund geböhrt, als sie selbst Handelschiffe vernichten konnten. Der Sieg ist uns sicher. Ohne Mitleid für den Feind muß er bis zum letzten Ende durchgeführt werden.

4. Die Verbrechen der Deutschen.

Mitleid verdient Deutschland wahrhaftig nicht. Seine Regierung hat durch den Einfall in Belgien seine Vertragspflicht gegen dieses ekle Land auf das größtmögliche verletzt und im Lande des Feindes jedes Bötterrecht außer Acht gelassen. Die deutschen Truppen haben offene Städte beschossen, wehrlose Dörfer in Brand gesetzt, Greise und Kinder ermordet, Frauen und Mädchen geschändet. Die Unterseeboote haben sogar neutrale Handelschiffe versenkt. In den Gebieten Frankreichs und Belgiens, in denen die Deutschen zur Zeit haften, zwingen sie die Frauen, deren Männer im Felde stehen, sich ihrem brutalen Willen zu fügen. Viele der Unglücklichen gehen schwerverg infolge der Vergewaltigung.

